

REGIERUNGSRAT

1. März 2017

17.21

Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecherin Irène Kälin, Lenzburg) vom 10. Januar 2017 betreffend Zusammensetzung der Stiftungsräte gemeinnütziger Stiftungen im Kanton Aargau, insbesondere des Stiftungsrats der Bruno Weber Stiftung, Spreitenbach; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Erachtet der Regierungsrat eine gemeinnützige Stiftung, dessen dreiköpfiger Stiftungsrat aus einem Ehepaar und einer weiteren Person besteht, als rechtlich unbedenklich? Stimmt eine solche Zusammensetzung tatsächlich mit dem Vereinsrecht überein, das gemäss Leitfaden des Bundes auf Seite 4 ("Die Organisation") auch auf Stiftungen anwendbar ist?"

Weder die Gesetze und die dazugehörige Literatur noch der Leitfaden für Stiftungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) aus dem Jahr 2010 schliessen sich nahestehende Personen im obersten Organ einer Stiftung aus. Rechtlich steht einer Besetzung eines Stiftungsrats mit Ehepartnern, nahen Verwandten oder engen Freunden somit nichts entgegen.

Im Fall der Bruno Weber Stiftung wurde nach dem kollektiven Rücktritt mehrerer Stiftungsräte sowie der Überprüfung der konkreten Situation mit Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) vom 5. März 2014 der gesamte Stiftungsrat abberufen und eine externe Fachperson als Sachwalterin beziehungsweise kommissarische Stiftungsrätin eingesetzt.

Nach Behebung diverser organisatorischer Mängel setzte die kommissarische Stiftungsrätin per 3. November 2014 drei Personen als Stiftungsräte ein. Gestützt darauf schloss die BVSA das aufsichtsrechtliche Verfahren mit Verfügung vom 3. Dezember 2014.

Zwei Mitglieder des Stiftungsrats haben in der Folge kurz nach der Wahl ihren Rücktritt erklärt. Das verbleibende Stiftungsratsmitglied hat sodann entsprechend den statutarischen Vorgaben ihren Ehemann und eine Drittperson zu neuen Stiftungsratsmitgliedern ernannt.

Die Ernennung der neuen Stiftungsratsmitglieder ist rechtlich korrekt erfolgt und eine Mitgliedschaft von Ehepaaren oder verwandten Personen in einem Stiftungsrat ist von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen. Insbesondere bei Stiftungen, die einen besonders engen Familienbezug aufweisen, namentlich wenn das Stiftungsvermögen selbst von einem der Stiftungsräte beziehungsweise einem Ehepaar gewidmet worden ist, ist eine solche Lösung häufig anzutreffen und erweist sich als durch-

aus zweckmässig. Im vorliegenden Fall erachtet der Regierungsrat eine derartige Konstellation unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks und der Tätigkeit der Stiftung bei einem nur drei Mitglieder umfassenden Stiftungsrat als unglücklich und unter dem Aspekt einer Good Governance als problematisch.

Zur Frage 2

"Im Schreiben vom 10. November 2014 an das "Komitee zur Rettung des Bruno Weber Parks" schrieb der Regierungsrat, dem neuen Stiftungsrat komme nun "die zentrale Aufgabe zu, ... klare Verantwortlichkeiten sowie professionelle Strukturen beim Bruno Weber Park zu etablieren." Entspricht eine derartige Organisationsstruktur, die einem Ehepaar freie Hand auf strategischer wie auch auf operativer Ebene lässt, den damaligen und heutigen Vorstellungen des Regierungsrats? Ist eine solche, in erster Linie auf die beruflichen Fähigkeiten und Bedürfnisse des Ehepaars zugeschnittene Struktur (Architekt/Dokumentaristin) vereinbar mit dem grossen öffentlichen Interesse am Erhalt des Gesamtkunstwerks Bruno Webers?"

Der Regierungsrat ist aufgrund seiner gesetzlichen Zuständigkeiten in die Aufsicht über Stiftungen nicht involviert. Somit durfte er sich auch nicht in die Zusammensetzung des Stiftungsrats einmischen.

Bei Stiftungen, die aufgrund ihrer Grösse nur eine eingeschränkte Revision benötigen, ist es nicht unüblich, dass der Stiftungsrat auch operative Tätigkeiten ausübt. Die strikte Trennung zwischen strategischer und operativer Verantwortung ist bei juristischen Personen geringer Grösse nicht zwingend, da eine solche Trennung erfahrungsgemäss zusätzliche Ressourcen benötigt und damit tendenziell teurer ist. Somit ist es durchaus legitim und entspricht Sinn und Zweck der Art. 83 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), welche die Organisation von Stiftungen regeln, wenn der Stiftungsrat der Bruno Weber Stiftung gerade auch in der heiklen Übergangsphase operative Tätigkeiten übernimmt.

Auch wenn ein klassisches Modell mit möglichst breit abgestütztem ehrenamtlichem Stiftungsrat und einer professionellen Geschäftsführung grundsätzlich zu bevorzugen wäre, erachtet der Regierungsrat die Wahrnehmung sowohl strategischer wie auch operativer Tätigkeiten durch dieselben Personen nicht per se als problematisch. Professionalität ist nicht gleichzusetzen mit einer strikten Trennung der beiden Ebenen, sofern klar geregelt ist, wo die Grenzen zwischen ehrenamtlicher und entlohnter Arbeit gezogen werden. Nach Kenntnis der BVSA wurde von der Stiftungsratspräsidentin bereits im 2014 kommuniziert, dass operative und strategische Arbeit vor allem aus Kostengründen vorderhand aus einer Hand kommen. Der berufliche Hintergrund und das Fachwissen der Stiftungsräte – Kunstgeschichte und Architektur – sind insofern von grossem Wert für den Bruno Weber Park und dessen Erhalt. Bereits die Sachwalterin hatte seinerzeit bewusst Fachleute zu Stiftungsräten ernannt.

Die Probleme beim Bruno Weber Park gründen gemäss aktuellem Kenntnisstand der BVSA denn auch nicht in der Ausübung operativer Tätigkeiten durch den Stiftungsrat, sondern eher in nicht vollends geklärten Besitz- und Nutzungsrechten sowie Zuständigkeiten der im Park aktiven Akteurinnen und Akteure.

Zur Frage 3

"Gibt es im Kanton Aargau andere Stiftungen, die ähnlich strukturiert sind, d. h. dessen strategische Entscheide auf ebenso undemokratische Weise (Ehepaar mit 2 Stimmen und Stichentscheid bei total 3 Stimmberechtigten) zustande kommen und die eigenmächtig über die eigenen, von öffentlichen und privaten Geldern finanzierten Saläre und Entschädigungen auf operativer Ebene beschliessen können? Wenn ja: Um welche Stiftungen handelt es sich? Hat bei diesen Stiftungen diese Struktur nie Anlass gegeben zu kritischen Fragen respektive entsprechenden Aufsichtsbeschwerden?"

Wie in sämtlichen Stiftungsräten hat auch im Stiftungsrat der Bruno Weber Stiftung jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Ehepartner. Der zentrale Grundsatz der demokratischen Entscheidungsfindung ist somit auch beim Stiftungsrat der Bruno Weber Stiftung erfüllt. Zur Frage der Opportunität der Einsitznahme eines Ehepaars in einen dreiköpfigen Stiftungsrat hat sich der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zur Frage 1 geäußert.

Die BVSA erhebt im Übrigen keine Daten darüber, bei welchen Stiftungsratsmitgliedern untereinander verwandtschaftliche, eheliche oder freundschaftliche Beziehungen bestehen und bei welchen Stiftungen der Stiftungsrat operative Tätigkeiten ausübt, da diesbezüglich in der Regel keine Probleme bestehen und die ordnungsgemässe Organisation der Stiftungen nicht beeinträchtigt wird. Einzelne Beispiele sind der Anstalt bekannt, deren Nennung wäre jedoch eine zufällige Auswahl von Aargauer Stiftungen und nicht aussagekräftig. Besonders nahe Beziehungen zwischen Stiftungsratsmitgliedern gaben bei der BVSA seit ihrem Bestehen (1. Januar 2012) nie Anlass zu kritischen Fragen oder gar Aufsichtsbeschwerden.

Da Stiftungen in der Regel nur ein Organ (Stiftungsrat) aufweisen, entspricht es der üblichen Praxis, dass die Entschädigungen für die Mitglieder des Stiftungsrats von diesem selbst festgelegt werden. Die BVSA hat im Rahmen der jährlichen Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen zu prüfen, ob diese Entschädigungen angemessen sind.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat bereit, Subventionen und Beiträge an die Bruno Weber Stiftung nur unter der Bedingung zu gewähren, dass

- a) der Stiftungsrat ehrenamtlich und nur auf strategischer Ebene tätig ist
- b) auf operativer Ebene eine professionelle Geschäftsführung installiert wird?"

Aus Sicht des Regierungsrats ist es erwünscht, dass sich der Stiftungsrat mittelfristig auf strategische Aufgaben konzentriert und die operativen Tätigkeiten durch eine professionelle Geschäftsführung vorgenommen werden. Auch ist es im Sinne des Regierungsrats, dass der Stiftungsrat ehrenamtlich agiert. In einer Startphase mit schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen ist es jedoch vertretbar, dass die Stiftungsratsmitglieder aus Kostengründen temporär auch moderat entlohnte operative Tätigkeiten ausüben und damit Effizienz- und allfällige Synergiegewinne realisieren können. Neben der Höhe des diesbezüglich verrechneten Stundenansatzes ist insbesondere entscheidend, wie lange diese Übergangsphase dauert.

Sämtliche Fragen einer ordnungsgemässen Organisation und Tätigkeit der Stiftung sind – nach Vorlage der Prüfergebnisse der BVSA zur hängigen Beschwerde des Vereins "Freunde Bruno Weber Park" gegen die Stiftung Bruno Weber Park – im Rahmen der Beurteilung des vom Stiftungsrat eingereichten Fördergesuchs an den Regierungsrat vom 30. Juni 2016 vertieft zu prüfen. Gestützt darauf wird der Regierungsrat über allfällige Mittel aus dem Swisslos-Fonds Beschluss fassen, wobei gegebenenfalls die erforderlichen Auflagen festzusetzen wären.

Zur Frage 5

"Trifft es zu, dass die aargauische Stiftungsaufsicht einen Stiftungsrat erst dann absetzen kann, wenn diesem strafrechtlich relevante Tatbestände nachgewiesen werden können respektive wenn ein entsprechendes Gerichtsurteil vorliegt? Trifft es zu, dass bei strafbaren Handlungen jedes Stiftungsratsmitglied persönlich haftet? Gibt es Beispiele gemeinnütziger Aargauer Stiftungen, bei denen es zu Stiftungsratsabsetzungen durch die Stiftungsaufsicht kam?"

Gemäss Art. 83d ZGB muss die BVSA erforderliche Massnahmen ergreifen, wenn die vorgesehene Organisation nicht genügend ist, der Stiftung eines der vorgeschriebenen Organe fehlt oder eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt ist. Das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten

Tatbestands bei einem Mitglied des Stiftungsrats ist für eine Absetzung von Mitgliedern eines Stiftungsrats weder notwendig noch hinreichend. Der Umstand eines hängigen Strafverfahrens beziehungsweise einer erfolgten strafrechtlichen Verurteilung kann jedoch von Bedeutung sein, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks negativ beeinflusst beziehungsweise infrage gestellt wird. So wird beispielsweise bereits ein zweifelhafter Leumund eines Mitglieds des Stiftungsrats regelmässig mit Blick auf die Gönnerinnen und Gönner schädlich für die Stiftung sein, was die Prüfung (und allenfalls Ergreifung) von geeigneten aufsichtsrechtlichen Massnahmen rechtfertigen würde.

Gemäss Art. 916 ff. des Obligationenrechts (OR), welche auch auf Stiftungen anwendbar sind, sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Damit besteht eine persönliche Haftung der einzelnen Stiftungsratsmitglieder, sofern der Stiftung aus dem Verhalten des betroffenen Mitglieds ein Schaden entstanden ist. Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch.

Seit ihrem Bestehen hat die BVSA in zwei Fällen bei gemeinnützigen Stiftungen Stiftungsratsmitglieder abberufen. In einem Fall lag dieser Massnahme ein Strafverfahren zugrunde. Im anderen Fall handelt es sich um die erwähnte Verfügung der BVSA vom 5. März 2014, mit welcher der damalige Stiftungsrat der Bruno Weber Stiftung abberufen worden ist.

Zur Frage 6

"Wäre es nach Meinung des Regierungsrats sinnvoll und möglich, für gemeinnützige Aargauer Stiftungen klarere und engere gesetzliche Vorgaben zu machen, um derartige Missstände wie bei der Bruno Weber Stiftung verhindern zu können?"

Das Stiftungsrecht ist im ZGB geregelt. Insofern ist fraglich, ob weitergehende Regelungen überhaupt mit dem Vorrang des Bundesrechts vereinbar wären.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowohl unter der ehemaligen verwaltungsinternen Stiftungsaufsicht als auch seit der Tätigkeit der BVSA sieht der Regierungsrat jedoch ungeachtet der Zuständigkeitsfrage keine Veranlassung, engere gesetzliche Vorgaben für Stiftungen zu erlassen, zumal die in der Praxis konstatierten Probleme oft singulärer Natur sind und eine generell-abstrakte Regelung zwangsläufig lückenhaft wäre und nicht alle denkbaren Streitfälle abdecken würde.

Ob im vorliegenden Fall "Missstände" irgendwelcher Art bestehen, wie sie vom Verein "Freunde Bruno Weber Park" im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens geltend gemacht werden, hat die BVSA zu prüfen. Der Regierungsrat darf sich in die Beurteilung der BVSA nicht einmischen. Der Stiftungsrat betont, dass die geplanten Projekte vollumfänglich dem Stiftungszweck entsprechen. Die Witwe von Bruno Weber und der Verein Freunde Bruno Weber Park bestreiten dies.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.–.

Regierungsrat Aargau